



Protokollauszug vom

14.06.2023

Stadtkanzlei:

Referendumsfähiger Beschluss des Stadtparlaments Winterthur vom 6. März 2023: unbenutzter

Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-6

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 6. März 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

I. Für die Realisierung des Strassenbauprojekts Wülflingerstrasse/Salomon-Hirzel-Strasse, Buswendeschlaufe und RVS (Projekt-Nr. 11'439), wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1'340'000 zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten:
31.03.2022.

Dieser Beschluss des Stadtparlaments ist demnach in Rechtskraft erwachsen.

2. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.

4. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 6. März 2023 wurden am 10. März 2023 amtlich publiziert. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für das unter Dispositivziffer 1 genannte Geschäft.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR stellt der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, die Rechtskraft des Beschlusses des Parlaments fest und veröffentlicht dies.

Zu dem unter Dispositivziffer 1 genannten Geschäft ging beim Stadtrat innert Frist weder ein Volks- noch ein Parlamentsreferendum ein. Es wird daher festgestellt, dass kein Referendum gegen den aufgeführten Beschluss ergriffen wurde und dieser damit in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.